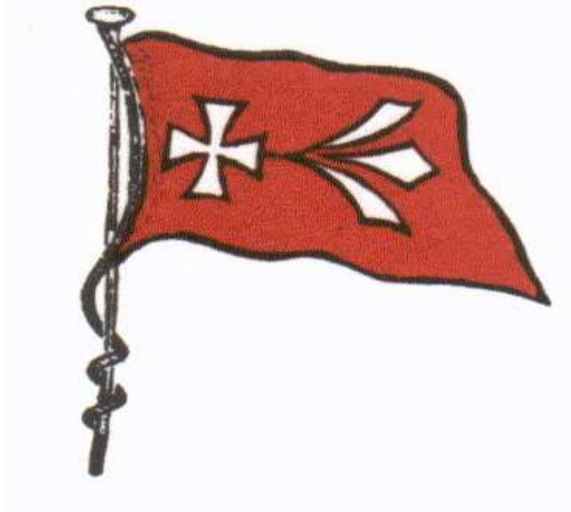


Satzung

des



Stralsunder

Ruder-Club e.V.

§1 **Name, Sitz, Zweck**

1. Der am 30. Mai 1894 gegründete Verein führt den Namen:

„Stralsunder Ruder-Club e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern und im zuständigen Landesfachverband. Diese Mitgliedschaft soll erhalten werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Rudersports und der Jugendpflege.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, unabhängig von politischen, rassistischen, weltanschaulichen und konfessionellen Gesichtspunkten solange sie nicht dem Gesetz widersprechen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den volljährigen Mitgliedern (auch jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) auswärtige Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Die Mitglieder des Vereins werden gemäß der Ruder- und Bootshausordnung in verschiedene Ruderklassen eingestuft.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vor dem Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen groben unsportlichem Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Jahren trotz erfolgter Mahnung.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Gesamtvorstandes oder Abteilungen verstoßen, können nach Anhörung vor dem Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über Maßregelungen ist dem Mitglied als Einschreiben zuzusenden.

§6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird jedoch nichts festgelegt, verlängert sich die letzte Beitragsordnung jeweils um ein Jahr.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, die nicht mit mehr als 6 Monaten im Beitragsrückstand liegen.
Bei Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. Lebensjahr bis zum vollendetem 27. Lebensjahr zu.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§9 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Bekanntgabefrist von 14 Tagen und mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt in Form einer Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes soweit erforderlich
 - d) Wahlen soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit dies nicht in Punkten dieser Satzung gesondert festgelegt wird.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiter den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Beschlüsse die eine Änderung der Satzung beinhalten, bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Anträge können gestellt werden
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 9. Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit (bei Satzungsänderung ist Einstimmigkeit erforderlich) befürwortet wird.

§10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammen.
Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. , 2. und 3. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Abwesenheit beider Vorsitzenden ausüben.
Der Verein wird nach außen durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführendem Vorstand die in Anlage 1 aufgeführten Warte an.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er tritt immer zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwe-

send sind.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für solche Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§11

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.
3. Die Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.

§12

Protokollierung der Beschlüsse

Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13

Ordnungen

Die Ordnungen des Vereins regeln alles, was in bestimmten Sachbereichen oder für bestimmte Mitgliedergruppen wiederholt vorkommt und deshalb regelungs-

bedürftig ist.

Ordnungen des Vereins können sein:

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Jugendordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Rechtsordnung
- e) die Ruder- und Bootshausordnung
- f) die Ehrenordnung

Die Ordnungen dürfen dieser Satzung und gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Eine wichtige Ordnung des Verbandes ist die Wettkampfordnung.

§14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Wahl kann offen oder geheim, im Block wie auch einzeln gewählt werden entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung darf nur „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Stralsunder Kanu-Club e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Verantwortliche Stelle: Stralsunder Ruder - Club e.V, Friedrich-Naumann-Str. 5-7, 18435, Stralsund

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
2. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO

notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2018 in Stralsund genehmigt.

Anlage 1

Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schatzmeister

Sportwart

Wanderwart

Jugendwart

Boots- und Materialwart

Haus- und Wirtschaftswart

Schriftwart

Pressewart

Kulturwart